

76
271

EDICT

Daß die

Zigeuner/

So im Lande betreten werden,

Und 18. Jahr und darüber alt seyn/

Ohne

Gnade mit dem Galgen bestraffet,

Und die

Kinder in Wäysen = Häuser

gebracht werden sollen.

De dato Berlin / den 5. Octobr. 1725.

B E R L I N /

Gedruckt bey des Königl. Preussischen Hoff-Buchdruckers
Gotthard Schlegeligers Wittwe.



Wir **Friedrich**
Wilhelm von
Gottes Gnaden, König in Preussen,
Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen
Römischen Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst, Souve-
rainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin,
in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin,
Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch
in Schlesien zu Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg,
Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin,
Rakeburg und Meerß, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der
Mark, Ravensberg, Hohenstein, Zecklenburg, Zingen, Schri-
erlin, Bübren und Uehrdam, Marquis zu der Behre und
Blüdingen, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Star-
gard, Lauenburg, Büttow, Arlay und Breda, &c. &c.
Zun kund und sügen hiermit zu wissen: Ob Wir wol ver-
hoffet, es würden Unsere vielfältige wider das Zigeuner Volk
ergangene Verordnungen, insonderheit Unser unterm 24.
Novembris a. p. wider dieselbe publicirtes, erneuertes und
geschärfstes Edict denenselben zur Warnung gedienet haben,
sich

sich nicht weiter in Unseren Landen betreten zu lassen; So müssen Wir dennoch höchst-mißfällig vernehmen, daß dieses heillose Volk bisher an alle Unsere wieder dasselbe ergangene Verordnungen, Edicta und Mandata sich nicht gehalten, sondern uncrachtet deren an ihnen exequirten Landes-Verweisungen mit Staupen, Schlägen und Brand-Marcken, auch anderen schweren Leibes-Straffen, sich dennoch theils einzeln, theils Notten weise hier und da in Unseren Landen wieder eingefunden, und wieder Unsere getreue Unterthanen vielen Frevel und Muthwillen verübet haben. Alldieweil Wir aber solchem Unwesen länger nachzusehen keines weges gemeinet, sondern vielmehr Unser ernstest Wille ist, daß dieses ruch- und gottlose, auch nur vom Raub und Stehlen sich ernährende Zigeuner-Gesindel mit Stumpff und Stiehl gänzlich aus allen Unseren Landen vertilget und ausgerottet werde, allermassen dasselbe auch schon durch die von mehr als zweyen Seculis her verschiedentlich promulgirte Reichs-Abschiede vor Vogel-frey declariret und ihnen gänzlich aus dem Reiche ausgebohrt worden; Als erzehet demnach an alle Unsere Regierungen, Krieges- und Domainen Cammern, Beampten, Magilstraten in Städten, Gerichts-Obrigkeiten und Befehlshabern in Unserm Königreich, Provintzien und Landen Unser gnädigster und dabey ernstest Befehl, Bille und Meinung, daß, wosern von dato an, einige Zigeuner, sie seyen Mannes- oder Weibes-Perfohnen, einzeln oder Notten weise sich in Unseren Landen betreten lassen, wann sie 18. Jahr und darüber alt, ohne Unterscheid, sie mögen in einem Delicto oder Verbrechen, wie es Rahmen haben möge, ergriffen werden oder nicht, wann sie auch gleich zuvor niemahlen in Unseren Landen gewesen, oder derselben verwiesen worden, oder auch Pässe vorzuzeigen hätten, ohne einzige Entschuldigung und ohne alle Gnade mit dem Galgen bestraffet, die Kinder aber so bey ihnen gefunden werden, in die nächste Weisen-Zucht- oder Spinn-Häuser gebracht und sofort von Unseren Regierungen, Cammern, Magilstraten in denen Städten, oder Unseren Aemptern und Gerichts-Obrigkeiten

ten auf dem Lande, allwo solche Leute auffgegriffen und
eingezogen, auch summariter über ihr Verbrechen abgehand-
let worden, die Acta und Registraturen an Uns oder Un-
ser allhiefiges Criminal-Collegium zu Abfassung eines Ur-
theils sofort eingesendet werden sollen.

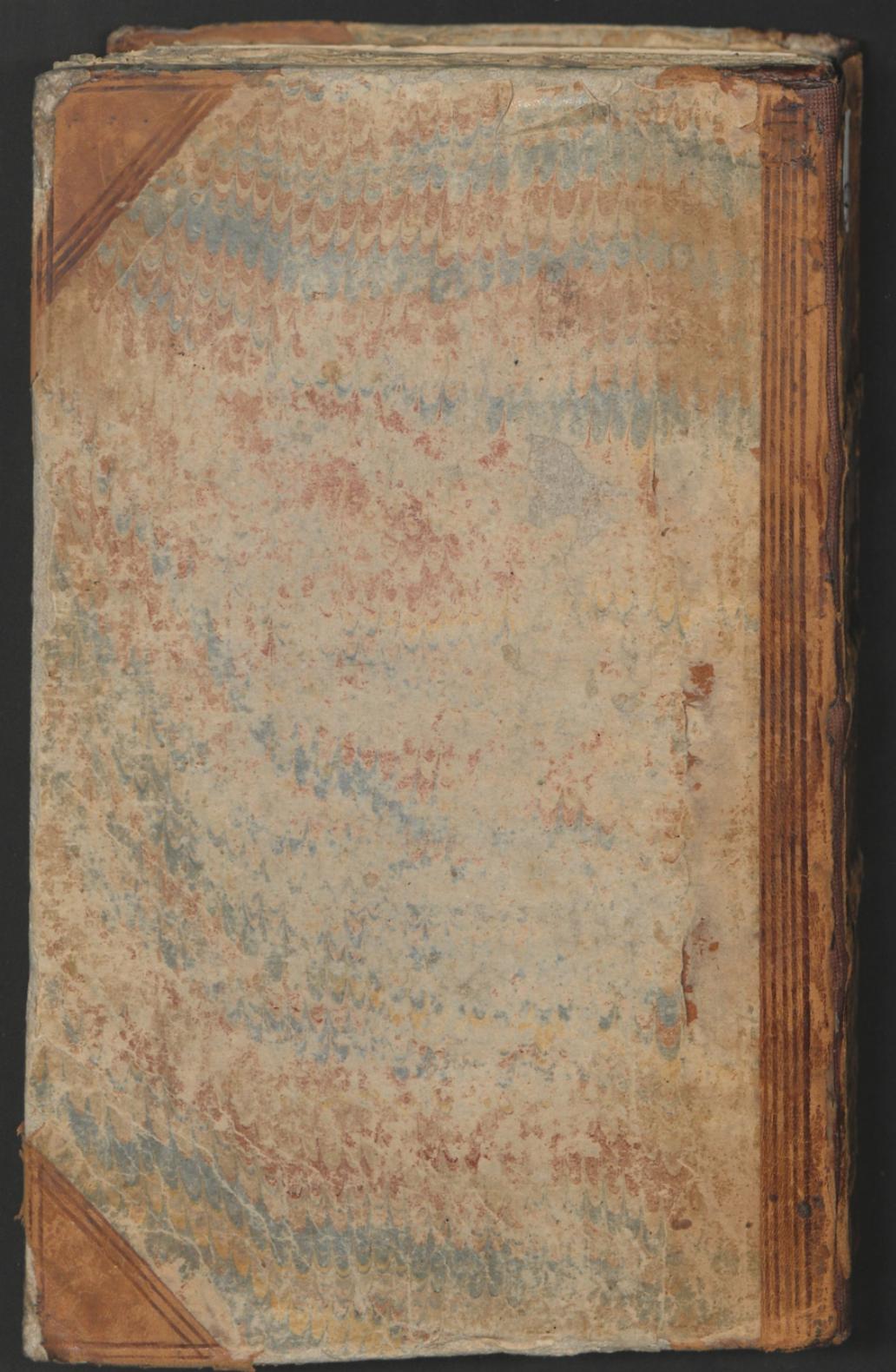
Damit auch über solches wiederholte scharffe Edict das
Zigeuner Volk sich umb desto weniger einer Unwissenheit
halber zu entschuldigen Ursach haben möge; So soll dasselbe
nicht nur an allen Grenz-Orten in Unseren Provinzzen,
und wo die Zigeuner-Galgen aufgerichtet seyn, öffentlich an-
geschlagen, sondern auch dasselbe in denen Städten, wo
Garnison ist, bey dem Trommelschlage, dergleichen so wohl in
Städten, als auf dem Lande in denen Dörffern von denen
Landhuten zu unterschiedlichen Zeiten nach einander öffentlich
verlesen und abgekündigt werden. Im übrigen lassen Wir
es bey obgedachten Unseren bereits ergangenen heilsamen
Verordnungen allerdingß betwenden; Wornach sich ein je-
der seines Ortes zu achten und Unsere allergnädigste Bil-
lens-Meinung darunter zu vollziehen hat. Urkundlich
unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten
Königlichen Insiegel. Geben Berlin, den 5. Octobris
1725.

Sr. Wilhelm.



E. v. Ratsch.

- 83 Patent von Aufseher über Geld 5 P. 1. 1. 1.
- 86 Kreiswiderstand des Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
Justiz 1/2. 1. 1.
- 87 Pat. leg. caesarum primariorum circa ordinem alphabeticum.
- 88 Kreiswiderstand von Kaufmann des Reichs und Reich
1/2. 1. 1. 1.
- 89 Patent des Reichs von den Wellen des Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 90 Kreis von Reintegration des Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 91 Kreis des Reichs von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 92 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 93 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 94 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 95 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 96 Mandat des Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 97 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 98 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 99 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 100 Patent von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 101 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 102 Patent von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 103 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 104 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 105 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 106 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 107 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.



76
L 711

EDT

Daß die

Zigeuner/

So im Lande betreten werden,

Und 18. Jahr und darüber alt seyn/

Ohne

Gnade mit dem Galgen bestraffet,

Und die

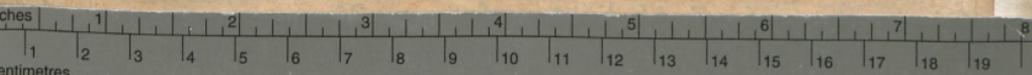
Kinder in Waisen = Häuser

gebracht werden sollen.

De dato Berlin / den 5. Octobr. 1725.

B E R L I N /

Gedruckt bey des Königlich Preussischen Hoff-Buchdruckers
Gotthard Eplechtigers Wittwe.



Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

